

## **Betreuungsvereinbarung mit Eltern zur Engpassbetreuung der Agentur Cogo gGmbH**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Agentur Cogo gGmbH (im Folgenden „AC“) vermittelt Babysitter\*innen an Familien bzw. erziehungsberechtigte Personen (im Folgenden Eltern), um die Betreuung in Randzeiten bzw. während der Arbeitszeiten zu gewährleisten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- a) Die Betreuungsvereinbarung regelt die Vermittlung von Babysitter\*innen zwischen der Agentur Cogo gGmbH und den Eltern.
- b) Die Betreuungsvereinbarung gilt für die Agentur Cogo gGmbH, Klarastraße 79a, 79106 Freiburg und die Eltern.

### **§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

### **§ 4 Agentur Cogo gGmbH – Rechte und Pflichten**

#### *1. Babysitter\*innen*

- a) Die Babysitter\*innen sind bei AC beschäftigt.
- b) Die Babysitter\*innen bringen alle notwendigen Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder mit. Sie verfügen über einen aktuellen 1.Hilfekurs (nicht älter als 2 Jahre), ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), sowie Vorerfahrung in der Betreuung von Babys bzw. Kindern.

#### *2. Leistungsumfang und Leistungsnachweis*

- a) Hinsichtlich des Stundenumfanges werden Einzelvereinbarungen durch die Babysitter\*innen der AC mit den Eltern vereinbart, die für beide Seiten bindend sind.
- b) Diese Einzelvereinbarungen regeln den Leistungsumfang zwischen der AC und den Eltern. Erbrachte Dienstleistungen werden in Form eines Stundenzettels von den Babysitter\*innen aufgezeichnet und müssen von den Eltern gegengezeichnet werden.
- c) Der Stundenzettel dient als Leistungsnachweis und als Grundlage zur Rechnungserstellung.
- d) Eltern dürfen die Betreuungsleistungen von Babysitter\*innen nur in Anspruch nehmen, wenn die angeforderten Betreuungsstunden von der AC mit dem Kostenträger abgestimmt und vorab genehmigt sind. Nicht genehmigte Betreuungsstunden werden den Eltern in Höhe von 25,00€ pro Betreuungsstunde privat in Rechnung gestellt.

#### *3. Kosten*

- a) Die Dienstleistung ist für die Eltern bis zu 50 Stunden im Jahr (600,00€) kostenfrei. Anschließend wird der Betrag sozial- und steuerpflichtig (vgl. §3 Nr 34a EStG). Die Kosten bis zu dem genannten Betrag werden – sofern die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist - von der Auftraggeberin übernommen.

- b) Ein Kennenlernen im Rahmen von ca. 1h ist kostenfrei. Die Kosten für weitere Kennenlerntermine/ -zeiten in Höhe von 25,00€ sind von den Eltern privat zu tragen.
- c) Dienstleistungen, die nach dem Zustandekommen der Betreuungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, müssen auf dem Stundenzettel des Betreuungspersonals unterschrieben und entsprechend der vereinbarten Dienstleistung bezahlt werden.
- d) In dem Angebot sind folgende Leistungen enthalten:
  - vereinbarte Betreuungszeit durch eine Betreuungskraft der AC (aktueller Erste-Hilfekurs, sowie erw. polizeiliches Führungszeugnis liegen vor)
  - Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder und Babysitter\*innen während der Betreuungszeit
  - Beratungs- und Vermittlungsleistungen der AC
- a) Zusätzliche Kosten:
  - Die Betreuungszeit wird viertelstündlich abgerechnet. Die erste Betreuungsstunde wird immer als komplette Betreuungsstunde abgerechnet.
  - Ist bei Abholung der Kinder von Kita oder Schule eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich, müssen die Fahrtkosten für die Kinder und den\*die Babysitter\*in von den Eltern getragen werden, sofern der\*die Babysitter\*in keinen gültigen Fahrschein (z.B. Semesterticket) hat.

## § 5 Eltern – Rechte & Pflichten

### 1. *Vermittlungsverfahren und Auftragsbestätigung*

- a) Mit einer Beauftragung der AC über das Online-Formular wird die AC tätig, den Eltern eine\*n geeignete\*n Babysitter\*in zu vermitteln.
- b) Mit Absenden der Bedarfsanmeldung auf der Homepage stimmen Eltern der Betreuungsvereinbarung mit der AC, sowie der Datenschutzerklärung zu.
- c) Die Dienstleistung der AC kommt zustande, sobald die Eltern nach dem ersten unverbindlichen Kennenlernen der Babysitter\*innen eine schriftliche (per Email ausreichend) Mitteilung an die AC sendet, dass die Eltern den\*die Babysitter\*in mit der Betreuung des Kindes beauftragen möchte.
- d) Eine Weitervermittlung der Cogo-Babysitter\*innen durch die Eltern an Dritte ist nicht gestattet. Eine Weitervermittlung darf ausschließlich mit Zustimmung der AC erfolgen. Sollte eine Weitervermittlung ohne Zustimmung der AC erfolgen, muss von einer vertragswidrigen Abwerbung ausgegangen werden. Die AC behält sich in diesem Fall vor, dieses Vorgehen mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 Euro zu ahnden. Im Falle einer vertragszulässigen Weitervermittlung d.h. bei beidseitigem Einverständnis wird unmittelbar eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro durch die neuen Dienstleistungsempfänger (Eltern) fällig.

### 3. Betreuung

- a) Das Kind wird jeweils zur vereinbarten Zeit, in der Wohnung der Eltern, an den\*die Babysitter\*in übergeben. Je nach Absprache kann eine Sonderregelung getroffen werden, so dass der\*die Babysitter\*in das Kind zur vereinbarten Zeit von Kita oder Schule abholt. Hierfür muss eine genaue Absprache getroffen werden, wie das Kind befördert werden darf. Bei der Mitnahme des Kindes im PKW des\*der Babysitter\*in braucht es die Zustimmung der Eltern, sowie die Bereitstellung eines verkehrstauglichen Kindersitzes. Auch für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus etc.) oder die Mitnahme auf einem altersgerechten Kindersitz bzw. Anhänger für das Fahrrad braucht es die Zustimmung der Eltern. Die Eltern haften für die Sicherheit der Verkehrsmittel, welche den Babysitter\*innen von der Familie zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Babysitter\*innen, sowie die Kinder sind während der Zeit der Betreuung unfall- und haftpflichtversichert.
- c) Sind im Haushalt der Eltern Tiere beheimatet, so muss dies dem\*der Babysitter\*in vorab mitgeteilt werden.
- d) Kann eine Betreuung krankheitsbedingt nicht stattfinden, so muss dies so bald als möglich an die Babysitter\*in weitergegeben werden. Findet eine Betreuung aus anderen Gründen nicht statt, muss dies dem\*der Babysitter\*in mindestens 24 Stunden zuvor mitgeteilt werden. Wird eine Betreuung ohne triftigen Grund kurz vor Betreuungsbeginn abgesagt, hat die AC das Recht eine Betreuungsstunde den Eltern in Rechnung zu stellen.
- e) Kommt es zu Schwierigkeiten, bzw. Unstimmigkeiten zwischen der Familie und dem\*der Babysitter\*in steht die AC beratend zur Verfügung.

### § 6 Rücktritt von der Vermittlung, Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Rücktritt vom Vermittlungsauftrag, vor sowie nach dem Kennlerngespräch ist für die Beschäftigten der AC, sowie für die Eltern jederzeit möglich und kostenlos, muss aber schriftlich (per Mail an: [info@agentur-cogo.de](mailto:info@agentur-cogo.de)) erfolgen.
- b) Ein Rücktritt vom Dienstleistungsverhältnis nach Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich. Sämtliche bis dahin erbrachte Dienstleistungen sind zu entschädigen. Auf Wunsch erfolgt eine Neuvermittlung.
- c) Die AC behält sich das Recht vor Eltern, die nachweislich fehlerhafte Angaben zur Vermittlung machen, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen oder Vermittlungsvereinbarungen nicht erfüllen, von der Vermittlung auszuschließen.
- d) Die AC behält sich darüber hinaus das Recht vor, Eltern von Vermittlungen auszuschließen, die für die Betreuung wichtige Informationen bezüglich von Besonderheiten im Online-Formular nicht angeben und auch sonst weder persönlich noch schriftlich die AC über Besonderheiten informieren. Dazu gehören in besonderem Maße Informationen wie Allergien, Krankheiten, körperliche/physische und psychische Behinderungen o.ä., die für eine sichere Betreuung der Kinder notwendig sind.

## **§ 7 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss**

- a) Während der Dauer der Betreuung übernehmen die Babysitter\*innen der AC die Aufsichtspflicht für die betreuten Kinder (keine fremden Kinder, die ggf. bei der Betreuung anwesend sein könnten) und haften im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die AC unterhält für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung oder eines Unfallgeschehens während der Dauer der Betreuung einen entsprechenden Versicherungsschutz.
- b) Eine Erfolgsgarantie für eine Vermittlung ist nicht gegeben.
- c) Die AC besitzt für Schäden die während der Betreuungszeit entstehen einen entsprechenden betrieblichen Haftpflichtschutz.

## **§ 8 Verpflichtungserklärung zur Wahrung von Datengeheimnissen**

Im Rahmen der Tätigkeit kommen die Babysitter\*innen mit schutzwürdigen Informationen der Familien in Kontakt. Alle von der AC beschäftigten Babysitter\*innen haben eine Verpflichtungserklärung unterschrieben, die die Babysitter\*innen dazu verpflichtet, die Verschwiegenheit über alle Informationen zu bewahren, die dem Datengeheimnis unterliegen.

## **§ 9 Allgemeine Regelungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung unwirksam werden, so berühren sie die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Unvollständigkeit der Betreuungsvereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieser Betreuungsvereinbarung gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.